

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n -Berlin,
Dr. Arthur E l o e s s e r - Berlin,
Direktor B e u t e l - Berlin,
Oberverwaltungsgerichtspräsident
u. N o s t i z - Dresden.

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Tagebuch einer Verlorenen ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :

Ministerialrat Dr. B a n d m a n n ,

2. Für die Firma Pabst-Film G.m.b.H. : deren Inhaber und

Lupu P i o k mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vorsitzende stellte
fest, dass die vorgelegte Kopie des Bildstreifens nicht die in
der Zulassungskarte der Filmprüfstelle Berlin vom 24. September
1929- Nr. 23533 - angegebene Länge von 2863 m, sondern nur eine
solche von 2650 m hat.

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom
14. November 1929- I f 432 - wurde von dem Erschienenen zu 1 be-
gründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24. September 1929 - Nr. 23533 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens wird widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen zeigt das Schicksal einer Apothekers-tochter, Thymian, die durch den Freitod der Wirtschaftlerin ihres Vaters, von dem jene ein Kind erwartet, sehend wird. Die Aufklärung der eben Eingegneten (Akt I, Titel 6) übernimmt Promvisor Meinert („ ich werde Dir alles sagen “ - Akt I, Titel 15), der die Ohnmächtige am Einsegnungstage in ihr Bett trägt und sie verführt. Thymians Kind wird von der neuen Wirtschaftlerin des Apothekers, die er heiratet (Akt IV, Titel 4), zu einer Engelmaacherin gebracht („ Sie ist halt gestorben “ - Akt III, Titel 11-). Die junge Mutter kommt auf Familienbeschluss (Akt II, Titel 8-10) in eine Erziehungsanstalt, aus der sie während einer Revolte durch Graf Osdorff befreit wird. In dem Bordell, in dem sich der von seinem Onkel verstossene (Akt II, Titel 15-16) Graf aufhält, landet Thymian.

Sie wird dort eingekleidet und erliegt noch am Tage ihrer Ankunft den Verführungen des Bordells. (Akt II, Titel 1). Später gibt sie „ gymnastischen Unterricht “ (Akt VI, Titel 9), der meist im Bett zu enden scheint. Um einem Bordellbesucher, der sein letztes Geld verschleudert hat (Akt VII, Titel 2) wieder aufzuhelfen, wird Thymian *v e r l o s t* (Akt VII, Titel 3. Der Auslösung wohnt ihr Vater, der das Bordell besucht, an

(Akt

(Akt VII, Titel 4) . Er stirbt bald danach (Akt VII, Titel 10) und Thymians Verführer Meinert erstickt die Apotheke, indem er ihr eine Hypothek von 45 000 Mark aus = zahlt (Akt VII, Titel 18) .

Thymian ist auf Vorschlag der Bordellinsassen („ Er soll sie heiraten ! Gräfin Thymian Osdorff - das ist das (Aushänge =) Schild ! “ - Akt VII, Titel 15 und 17) durch Heirat Gräfin Osdorff geworden und schenkt die 45 000 Mark den Kindern ihrer Stiefmutter, die Meinert aus dem Haus getrieben hat (Akt VII, Titel 16 und Akt VIII, Titel 2) . In dem Augenblick, in dem der Graf erfährt, dass seine Frau mittellos geworden ist, nimmt er sich das Leben. Als Gräfin besucht Thymian das Heim, dem sie als Fürsorgesögling angehört hat (Akt VIII, Titel 11) .

II. Die Preussische Regierung hat den Widerruf des Bildstreifens beantragt, weil seine Vorführung geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Wie der Vertreter der antagierenden Landessentralbehörde im Termin bekannt gegeben hat, ist der Antrag der preussischen Regierung von privater Seite und von folgenden zehn Jugend- und Volkswohlfahrtsverbänden veranlasst worden : der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit, dem Centralausschuss für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche mit der Evangelischen Konferenz für Gefährdetenfürsorge und der Vereinigung evangelischer Frauenverbände Deutschlands, dem Evangelischen Reichs-Erziehungsverband e.V. mit der Reichskonferenz evangelischer Mädchenerziehungsheime, der Reichsschundkampfstelle der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands, dem Evangelischen Reichsverband weiblicher Jugend, sämtlich in

Berlin

Berlin, ferner den Deutsch- evangelischen Frauenbund und dem Deutsch- evangelischen Frauenverband für Gefährdetenfürsorge, beide in Hannover, dem Evangelischen Fürsorgeverein und der Centrale der evangelischen Gefährdetenfürsorge für die Rheinprovinz in Oberdüssel, dem Westdeutschen Sittlichkeitsverein in Hagen i. W. und endlich dem Landeshauptmann in Niederschlesien. Auf Grund einer Besichtigung des Bildstreifens hat sich die preussische Regierung den in den Eingaben der bezeichneten Verbände erhobenen Bedenken insoweit angeschlossen als auch sie den Verbotgrund der entsetzlichen Wirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes für vorliegend erachtet hat. In dem Widerrufsantrag wird hiersu folgendes ausgeführt: Durch die ebenso plumpe wie krasse Gegenüberstellung der abstossenden Bilder in der Erziehungsanstalt, wo Verhältnisse gezeigt würden, die wohl nur in der Phantasie der Hersteller existierten, mit dem ebenso verzerrt gezeichneten Leben in einem Bordell, das als Leicht, schön, bequem, je geradezu erstrebenswert und verlockend erscheine, werde in dem Beschauer eine völlig falsche Vorstellung der Wirklichkeit erweckt. Die Darstellungen der Erziehungsanstalt würden einer gewissen grotesken Wirkung nicht entbehren, wenn sie nicht durch zahlreiche Einzelbilder belebt würden, die den Anschein naturgetreuer Wirklichkeit erwecken. Gerade dadurch werde der Gegensatz zu dem Bordell-Leben, das nirgends die schweren Gefahren auch nur andeute, denen die diesem Leben sich ergebenden Mädchen ausgesetzt seien, und das besonders durch die Figur der gutmütigen, mütterlich sorgenden Bordellinhaberin gegenüber der sadistischen Roheit der Erzieher fast sympathisch anmühte, ins Unerträgliche gesteigert. Ein mit derartig ver-

verflohen Mitteln arbeitender Bildstreifen sei geeignet, entsittlichend zu wirken .

Die Preussische Regierung hat demgemäß beantragt :

die Zulassung des bezeichneten Bildstreifens für das Gebiet des Deutschen Reiches zu widerrufen.

Der Vertreter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma hat

Abweisung des Widerrufsanspruches

beantragt und der antragstellenden Landessentralbehörde gegenüber darauf hingewiesen, dass diese ihrer Entschliessung lediglich das Vorbringen der berufsmässig zur Aufdeckung von Missständen bestehenden zehn Verbände unterlegt und die Empfindungen des normalen Durchschnittsbesuchers eines Lichtspieltheaters ebenso ungewürdigt gelassen habe wie die durchaus ernste und künstlerisch einwandfreie Absicht des Herstellers des Bildstreifens, der zahlreiche erstklassige und unanfechtbare Bildstreifen geschaffen habe. Diese gehe dahin, den Untergang eines wertvollen Menschen (Thymian) wegen mangelnder Elterlliebe („ Ein wenig mehr Liebe und niemand kann verlören sein auf dieser Welt “ - Akt VII, Titel 21) im Rahmen einer bewusst übersteigerten, völlig unwirklichen Handlung zu zeigen.

III. Dem Widerrufsanspruch war stattzugeben.

Den Ausführungen des Vertreters der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma gegenüber war zunächst festzustellen, dass gegenüber der den Prüfstellen und der Oberprüfstelle nach dem Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteile der Oberprüfstelle vom 15. April 1925, 12. Juli 1926, 12. Oktober 1927

und

und 19. März 1929 - Nr. 14, 176, 926 und 263) die *A b s i o h t* des Herstellers für die Beurteilung eines Bildstreifens völlig ausser Ansatz zu bleiben hat. Dem Vertreter der Firma war ferner darin beizustimmen, dass nach dem Lichtspielgesetz die Verwendung jedes Milieus als Vorwurf für den dramatischen Aufbau eines Bildstreifens zugelassen ist. Dies aber nur insoweit als durch die Darstellung keiner der absoluten Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 erfüllt wird. (Urteil vom 5. Dezember 1925 - Nr. 780 -). Das aber ist vorwiegend der Fall.

IV. Eine *e n t s i t t l i o h e n d e* Wirkung geht nicht nur von einzelnen Passagen des Bildstreifens, sondern - darin befindet sich die Oberprüfstelle in völliger Uebereinstimmung mit dem Antrag der preussischen Regierung - auch von seiner gesamten inneren Haltung aus. *E n t s i t t l i o h e n d*, wirken zunächst einzelne Bildfolgen, die im Hause des Apothekers spielen, wie die Vergewaltigung der willenlosen Thymian durch den Provisor Meinert. *E n t s i t t l i o h e n d* wirkt die Darstellung der Engelmaacherin (Hedamme), die unter Streiheln und mit freundlichen Blicken den Packer Geldscheine lächelnd an sich nimmt. In einem späteren Bilde wird dann der Erfolg des Schmiergeldes gezeigt: der Sarg mit dem toten Kinde wird an der Mutter vorbei fortgetragen. *E n t s i t t l i o h e n d* wirken die Bildfolgen, in denen gezeigt wird, wie Thymian durch Sekt betäubt und nachher vergewaltigt wird. *E n t s i t t l i o h e n d* wirkt, wie die Mädchen mit den Herren nacheinander in den Schlafzimmern verschwinden und der Empfang des Geldes gezeigt wird (Morgenszene beim Erwachen der Thymian, wie die Bordell-

mutter ihr den Briefumschlag mit dem Gelde zustecken will und schliesslich von dem Gelde dem vertrottelten Grafen einen Schein in seine Jackettasche schiebt). Dasselbe gilt von der Figur des Dr. Vitalis, der die Mädchen retten will, aber doch schliesslich immer wieder mitmacht (Akt VI, Titel 12). *E n t s i t t l i o h e n d* wirkt endlich die Aus-
spielung Thymians in VII Akt (Titel 1-3, 5-7).

V. Von diesen Bildfolgen abgesehen geht eine *e n t s i t t l i o h e n d e* Wirkung von der breit ausgespannener Darstellung des Bordelllebens aus, wie sie in diesem Bildstreifen enthalten ist. Der Bildstreifen veranschaulicht mit aller und in keiner Weise abstossender, also abschreckender Deutlichkeit das Leben in einem Bordell, das als leicht, schön, bequem und dadurch erstrebenswert und verlockend hingestellt wird. Die Absicht und der sittliche Gedanke Thymians, eine ehrliche Arbeit zu ergreifen, nachdem sie das Treiben im Bordell als unsüchtig erkannt hat, wird von der Bordellmutter zu nichts gemacht (Akt VI, Titel 2-9). Der Aufenthalt im Bordell erscheint ferner darum angenehm und erstrebenswert, weil die ^{als} Wirtin/eine weicheherzige Persönlichkeit gezeigt wird, die für die Mädchen sorgt, während unter den Mädchen selbst eine gute Kameradschaftlichkeit herrscht. Der Eindruck, dass es sich um eine löbliche Einrichtung handelt, wird durch die Einführung der Figur des Dr. Vitalis noch unterstrichen.

Die Prüf stelle geht nicht soweit, wie es in der von dem Vertreter der Preussischen Regierung verlesenen Eingabe eines Beschwerdeführers ausgedrückt wird, hier von „Schweineerei“ zu sprechen. Sie hat aber in zahlreichen Entscheidungen fest-
gestellt,

gestellt, dass einer Darstellung eine entsittlichende Wirkung beizumessen ist, in der das Dirnenleben als etwas gegebenes, angenehmes und einfach abzuwerfendes dargestellt wird, ohne dass ein solches Leben als verwerflich und die Rückkehr der Prostituierten in ein bürgerliches Leben mit allen seinen Schwierigkeiten und Enttäuschungen gezeigt wird. Hierin ist ein Anreiz zu Leichtsinns, Preisgabe und Verzicht auf Moral zu erblicken, der insbesondere auf ungefestigte weibliche Beschauer entsittlichend wirkt (Urteile vom 30. November 1925 und 13. Februar 1928-Nr. 778 und 150).

VI. Die entsittlichende Wirkung wird vorliegend dadurch erhöht, dass dem angenehmen und verlockenden Leben, aus die Bordellmutter den Mädchen bereitet, die sittlich vergiftende Atmosphäre des Elternhauses gegenübergestellt wird und alle Versuche der Thymian, eine Aussöhnung mit dem Vater herbeizuführen, von den das böse Prinzip darstellenden Mächten hintertrieben wird. Durch die Herausarbeitung des Gegensatzes zwischen dem sittlich zerfallenden Elternhaus und der Fürsorge im Bordell wird dem Bildstreifen jede abschreckende Wirkung genommen. Die Bordellmutter tritt als wohlwollende, und um ihre Mädchen bemühte Sorgerin in die Erscheinung.

In schroffem Gegensatz zu dem Aufenthalt Thymians im Bordell steht ferner die Darstellung des Lebens in einer Erziehungsanstalt, die der Beschauer für eine Fürsorgeerziehungsanstalt halten muss. Dieser Eindruck wird einmal dadurch erweckt, dass Thymian infolge eines sittlichen Fehltrittes Aufnahme findet, zum andern dadurch, dass sich unter den Zöglingen ein Mädchen namens Erika befindet, die, wie man annehmen muss, als minderjähriger Fürsorgezögling aus der Bordell =

dellatmosphäre, in die sie nachher wieder zurückkehrt, der Anstalt überwiesen ist. Das Leben in dieser Anstalt verläuft so, dass ein erzieherischer Zweck nicht zu erkennen ist. Die einzelnen Verriichtungen des täglichen Lebens werden peinlich genau nach Faktsohlagen der Leiterin ausgeführt, während der Leiter durch harte Behandlung der Mädchen die strenge Zucht aufrecht zu erhalten sucht. Die Art der Darstellung des Verhaltens des Anstaltsvorstehers und seiner Frau lassen den klaren Schluss ziehen, dass die strenge Erziehungsmethode nicht die Besserung der Mädchen zum Ziele hat, sondern dass zweifellos bei beiden in starkem Masse die Befriedigung sadistischer Neigungen eine Rolle spielt. Diese Vermutung wird bestärkt durch die Tatsache, dass verschiedentlich der Vorsteher und seine Frau in Grossaufnahmen geseigt werden, wie ihr Gesicht den Zug grausamer Befriedigung zeigt, wenn sie ihre Zöglinge quälen. So packt der Vorsteher Thyrian und auch andere Mädchen wiederholt an der Schulter oder im Nacken um sie wegzustossen. Die Vorsteherin taktiert mit dem Stock, um die Zöglinge zu gleichmässigem Essen, Beten und Ausziehen zu bewegen. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als sei es heute durch die missliche Lage in den Erziehungsheimen für ein erziehungsbedürftiges Mädchen erstrebenswerter, in einem Bordell Aufnahme zu finden als in einer solchen Anstalt.

Dass hierdurch die entsittlichende Wirkung des Bildstreifens eine wesentliche Verschärfung erfährt, bedarf nicht der Begründung .

VII. Nachdem hiernoch die Oberprüfstelle eine entsittlichende Gesamtwirkung des Bildstreifens festgestellt hat,

die

die seine fernere Zulassung zur öffentlichen Vorführung ausschliesst, hat sie sich einer weiteren Nachprüfung dahin überhoben gesehen, ob noch andere gesetzliche Verbotsgründe den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens rechtfertigen. Es sei hierzu nur auf die völlig unmögliche Darstellung der Erziehungsanstalt und auf die in der Vermengung von Christentum und Sadismus gegebene Möglichkeit einer Verletzung des religiösen Empfindens verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsoberinspektor.



Bege